

NvK an Nikolaus V. (Supplik). Bitte um Befreiung im einzelnen genannter Familiaren und anderer durch NvK Begünstigten von der päpstlichen Verfügung gegen Benefizienkumulation.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 447 f. 91^v–92^v.

Erw.: Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 592 in Nr. 5791.

Der Papst habe NvK seinerzeit gestattet, eine bestimmte Zahl von Kanonikaten, Präbenden, Dignitäten und Ämtern an Kollegiatkirchen wie auch von kirchlichen Benefizien anderer Art zu übertragen oder zu reservieren.²⁾ Kraft dieser apostolischen Schreiben habe NvK unter anderem dem Wigandus Mencler de Homperg ein Kanonikat an der Marienkirche in Aachen übertragen³⁾ und dem Walterus de Gouda, litterarum apostolicarum scriptor et abbreviator⁴⁾, dem Sigismundus Rodestock, Kleriker der Meißner Diözese, dem Mathias Bloemaert, Kleriker der Lütticher Diözese, seinen ständigen Familiaren, sowie dem Iohannes de Lato-lapide, legum doctor⁵⁾, und dem Iohannes de Gouda, Kleriker der Lütticher Diözese, auf dem Wege über Exspektanzen und Reservationen Kanonikate, Präbenden, Dignitäten, Ämter und Benefizien in verschiedenen Kollegiatkirchen verschafft, wie sich aus den entsprechenden Aktenvorgängen im einzelnen ergebe. Am 22. November 1450 sei nun vom Papst in einem allgemeinen Erlaß angeordnet worden, daß die von Königen und anderen weltlichen Herren, von Kardinälen, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Prälaten kraft päpstlicher Vollmacht vorgenommenen Übertragungen kirchlicher Benefizien nichtig sein sollen, wenn sie zu Kumulationen geführt haben.⁶⁾ Damit die NvK erteilte Vergünstigung dadurch nicht wirkungslos werde, bittet dieser zugunsten seiner genannten Familiaren und der anderen oben Aufgeführten, diese päpstliche Verfügung möge für sie unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung aller anderen päpstlichen Anordnungen entsprechender Art über Exspektanzen, Reservationen und Nominationen unwirksam sein und ihnen keine Nachteile bereiten. — Nikolaus V. billigt mit: Fiat ut petitur.

NvK bittet ferner, daß die Nonobstantien der oben Genannten des näheren in der apostolischen Kammer angegeben werden können, daß die vorbezeichnete Konstitution für sie aufgehoben sei, daß statt eines noch auszustellenden apostolischen Schreibens allein die Signatur dieser Supplik genüge und daß auch jede andere dem entgegenstehende apostolische Konstitution aufgehoben sei. — Nikolaus V. billigt jede einzelne Bitte mit: Fiat.

¹⁾ Datum der Billigung.

²⁾ Man wird dabei zunächst an Nr. 864 und 865 denken; s.u. Nr. 979. Wie sich aus Anm. 3 ergibt, ist aber auf jeden Fall auch die in den Jahren 1443 und 1444 mehrfach genannte Vollmacht gemeint; s.o. Nr. 555 mit Anm. 2, Nr. 561 mit Anm. 1 und Nr. 575 mit Anm. 2.

³⁾ Nämlich vor 1445 IV 15; s.o. Nr. 626 und 627.

⁴⁾ S.u. Nr. 979.

⁵⁾ Der Angabe bei Abert-Deeters zuwider wird er im Register nicht als Leod. dioc. bezeichnet.

⁶⁾ A. Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur, in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 1988 (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia. Vol. 9), Città del Vaticano 1992, 261.

Nikolaus V. an Magister Walterus de Gouda, Kanoniker an St. Salvator zu Utrecht, scriptori et familiari nostro. Er gestattet ihm als Familiaren des NvK die unbeschränkte Nutzung von Exspektanzen und Reservationen.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 398 f. 266^v–267^v.

Erw.: Meuthen, Letzte Jahre 308f.; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 581 in Nr. 5699.

Er habe ihn am 14. Juni 1447 mit je einem Kanonikat an St. Salvator zu Utrecht, an St. Romuald zu Mechelen und an St. Stephan zu Mainz providiert und ihm dabei ebensoviele Präbenden und Dignitäten, Personate, Administrationen oder Ämter in diesen Kirchen reserviert, auch für den Fall, daß sie mit Seelsorge verbunden sind und durch Wahl besetzt werden. Mit einem weiteren apostolischen Schreiben habe er ihm bei der Erlangung dieser Benefizien die Prerogativen der päpstlichen Familiaren gewährt. Kraft der NvK erteilten Vollmacht zur Besetzung von zehn Kanonikaten an Kollegiatkirchen usw., wie das entsprechende Schreiben des näheren ausführe¹⁾, sei Walter daraufhin durch NvK ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge reserviert worden, ob es nun

ein Kanonikat mit Prebende, ein Personat, eine Administration oder ein Amt an einer Kollegiatkirche sei, bei denen der B. von Luttich, Propst, Dekan, Archidiakone, Scholaster, Kantor, Kustos, Thesaurar, Kapitel und einzelne Kanoniker oder persone der Lutticher Kirche Besetzungs-, Provisions-, Presentations- oder Wahlrechte haben. Spater habe er selber dann dem genannten Walter motu proprio am 27. August 1450 zu Fabriano noch das nachstfreiwerdende Kanonikat mit Prebende an St. Andreas oder an St. Aposteln zu Koln reserviert.²⁾ Da er aber andernorts angeordnet habe, da bei einer sich aus derartigen Exspektanzen und Reservationen ergebenden Benefizienkumulation nur eine dieser Reservationen wirksam werden und alle anderen ungultig sein sollen³⁾, mochte er Walter wegen seiner Verdienste sowie im Hinblick auf NvK, der fur ihn als auch seinen standigen Familiaren darum gebeten habe, doch ganz besonders auszeichnen, indem er ihm gestatte, von samtlichen Exspektanzen und Reservationen Gebrauch zu machen. — Gratis de mandato pro socio.

1) Nr. 864.

2) Reg. Vat. 393 f. 7^v-9^r. 1451 IV 22 (Reg. Vat. 398 f. 267^v-268^r und f. 268^r-269^r; alle Belege auch bei Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 581f. in Nr. 5699) erhielt Walter dann noch einmal ausdruckliche Lizenz fur das durch Tod des Iohannes de Oerdinghen alias Cabebe vakante Kanonikat mit Prebende an St. Andreas. Er wird bei dieser Gelegenheit als abbreviator litterarum apostolicarum in officio expeditionis vicecancellarii, nicht aber als Familiar des NvK bezeichnet.

3) S.o. Nr. 978 Z. 9-13.

1451 Januar 6, <Salzburg>.

Nr. 980

<Eb. Friedrich von Salzburg> an einen <seiner Suffraganbischofe>. Er ladt ihn zu dem durch NvK kraft apostolischer Autoritat auf den 3. Februar nach Salzburg anberaumten Provinzialkonzil.

Kop. (Papier-Blatt, 16. Jh.): SALZBURG, Konsistorialarchiv, Akten 10/107.

Erw.: Zibermayr, Legation 4 Anm. 1.

Das entsprechende Schreiben des NvK¹⁾ habe er am Vortage erhalten. Obwohl er die Frist bis zu dem vorbenannten Termin fur satis artum halte, wolle er dem apostolischen Befehl doch gehorchen. Deshalb ermahne er den Adressaten, am 3. Februar oder besser noch am Lichtmessstage vorher²⁾ in Salzburg zu sein. Wenn dieser verhindert sei, moge er Stellvertreter schicken, damit wegen seiner Abwesenheit nicht verzogert werde, was man sich in heilsamer Absicht vorgenommen habe.³⁾

1) S.o. Nr. 950.

2) So dem Wunsche des NvK in Nr. 950 Z. 16f. gema.

3) Die Kopie ist ubersrieben: Convocacio ad sinodum provinciale. Sie diene also als Formularhilfe fur entsprechende Einladungsschreiben.

1451 Januar 6, Elbing.

Nr. 981

Lud<wig> von Erk<ichshausen>, Hochmeister des Deutschen Ordens, und B. Franz von Ermland an <NvK>.¹⁾ Sie unterrichten ihn, da sie dem ergebnislos nach Rom zuruckkehrenden B. Ludwig von Silves²⁾ einen Geheimauftrag mitgegeben haben, den sie NvK aufs warmste zur Unterstutzung anempfehlen.³⁾

Entwurf: BERLIN, Geh. StA, PK, XX, HA StA Konigsberg, OBA 10539.

Erw.: Joachim-Hubatsch, Regesta I 1, 685 Nr. 10539 (ohne Nennung des NvK); Boockmann, Laurentius Blumenau 126f.

Dem Uberbringer dieses Schreibens, B. Ludwig von Silves, den der Papst seinerzeit nach Preuen geschickt habe, der aber trotz auerster Bemuhung erfolglos gewesen sei, haben sie certum secretum cordibus nostrum infixum anvertraut, das er NvK darlegen soll. Dieser moge ihm in allem Glauben schenken und ihren darin enthaltenen Wunsch verwirklichen helfen, damit auf diese Weise nicht nur Heil, Nutzen und Wohlstand des Ordens und der Kirche von Ermland, sondern auch das allgemeine Wohl und der Friede gesichert werden.